

- Reuterweg 86
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** Februar 2010

GESETZGEBUNG

1. Wachstumsbeschleunigungsgesetz verabschiedet
2. Gesetzentwurf zu steuerlichen EU-Vorgaben u.a.

UNTERNEHMER

3. Restauration oder Lieferung von Nahrungsmitteln?
4. Steuererlass für Gewinne aus Restschuldbefreiung
5. Investitionsabzugsbetrag für geplanten Betriebs-Pkw
6. Abschreibung nach Einlage in ein Betriebsvermögen
7. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

PERSONENGESELLSCHAFTEN

8. Verteilung der Gewerbesteueranrechnung

ARBEITGEBER UND -NEHMER

9. Wegverlegung der Wohnung vom Arbeitsort
10. Keine regelmäßige Arbeitsstätte beim Kunden
11. Auslandsreisekostenpauschalen ab 1.1.2010
12. Verlängerung des Kurzarbeitergeldes

PRIVATBEREICH

13. Behindertengerechter Umbau eines Hauses oder Kfz

ALLE STEUERZAHLER

14. Solidaritätszuschlag: Vorläufige Festsetzung

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.02. (15.02. *)	_____
0 Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler) zuzüglich 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung	_____
0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	_____
15.02. (18.02.*)	_____
0 Gewerbesteuer	_____
0 Grundsteuer	_____
24.02.	_____
0 Sozialversicherungsbeiträge	_____

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

15. Basiszinssatz bleibt unverändert
16. Neue höchstrichterliche Verfahren

GESETZGEBUNG 1. Wachstumsbeschleunigungsgesetz verabschiedet

Das Gesetz enthält unter Anderem folgende Änderungen:

Für alle Steuerzahler (Privatbereich)



Kinderfreibeträge und Kindergeld: Der allgemeine Kinderfreibetrag wurde für Ehegatten von 3.864 € auf 4.368 € erhöht, der zusätzliche Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungsbedarf oder Ausbildungsbedarf von 2.160 € auf 2.640 €. Damit erhöhen sich die Freibeträge auf insgesamt 7.008 € von bisher 6.024 €. Die Freibeträge werden anstelle des Kindergeldes gewährt, wenn die Steuerersparnis durch sie höher ist. Das Kindergeld wird für jedes Kind um 20 € erhöht. (alle Änderungen ab 2010)

Für Unternehmen

Lockerungen der Zinsschranke: Bisher sind Zinsaufwendungen eines Unternehmens unter bestimmten Voraussetzungen nur beschränkt absetzbar, wenn die **Freigrenze** von 1 Mio € für den Net-

tozinsaufwand überschritten ist. Die Freigrenze wurde bereits vorübergehend auf 3 Mio erhöht. Diese Erhöhung gilt nun auf Dauer.

Im Einzelfall kann es geschehen, dass ein Unternehmen z.B. in einem Wirtschaftsjahr 01 einen höheren Zinsaufwand hätte voll absetzen können, als tatsächlich angefallen ist. In einem folgenden Jahr 02 kann dagegen wegen geänderter Verhältnisse (z.B. geringerer Gewinn, höherer Zinsaufwand) der Zinsaufwand nicht mehr voll absetzbar sein. Das nicht ausgeschöpfte Abzugsvolumen eines Wirtschaftsjahres wird nun bis zu fünf Jahre vorgetragen, Abzugsguthaben aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.2010 endeten, nur auf Antrag (ab Wirtschaftsjahr 2007).

Die Voraussetzungen, unter denen zu einem Konzern gehörende Unternehmen von der Zinsschranke befreit sind, wurden zugunsten der Unternehmen gemildert.

Die Grenze für die Sofortabschreibung **geringwertiger (selbständig nutzbarer) Wirtschaftsgüter** wird von 150 € wieder auf 410 € (ohne MwSt) erhöht. Für Überschussrechner besteht bei dem Sofortabzug eine Aufzeichnungspflicht für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 150 €. Der Unternehmer kann aber auch wahlweise Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 150 € bis 1.000 € in einen auf fünf Jahre abzuschreibenden Sammelposten einstellen, entsprechend der Rechtslage seit 2008. Es besteht demnach ein Wahlrecht zwischen der Rechtslage vor 2008 und ab 2008. Das Wahlrecht ist für alle während eines Wirtschaftsjahres angeschafften Wirtschaftsgüter einheitlich auszuüben. Die Neuregelung gilt erstmals bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage der Wirtschaftsgüter nach dem 31.12.2009.

Übergang eines Verlustvortrages nach Anteilsübertragung: Bei Übertragung von mehr als 25 % der Anteile an einer GmbH innerhalb von 5 Jahren geht seit 2008 ein Verlustvortrag anteilig verloren, bei Übertragung von über 50 % der Anteile geht er ganz unter. Schädlich sind auch mittelbare Übertragungen, z.B. über eine Muttergesellschaft. Diese Vorschrift wird in mehreren Punkten geändert: Ein Verlustübergang ist nun jedenfalls insoweit möglich, als in den übertragenen Gesellschaftsanteilen stille Reserven im inländischen Betriebsvermögen enthalten sind.

Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns sind unschädlich, wenn vor und nach der Umstrukturierung dieselbe Person oder Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu 100 % beteiligt bleibt. Es dürfen keine Verluste auf konzernfremde Personen übergehen.

Bis zum 31.12.2009 waren vorübergehend auch Anteilsübertragungen zu Zwecken der **Sanierung** unter bestimmten Voraussetzungen unschädlich. Diese Klausel wurde unbefristet verlängert.

Gewerbsteuer: Die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von **Pachten und Mieten** für Gebäude wird von 65 % auf 50 % gemindert. Davon ist wie bisher $\frac{1}{4}$ anzusetzen (ab 2010).

Umsatzsteuer: Für kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen (Hotelzimmer etc.) und Campingflächen wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gewährt (ab 1.1.2010). Dies gilt nur für die unmittelbare Vermietungsleistung, daher z.B. nicht für ein im Preis enthaltenes Frühstück.

Grunderwerbsteuer: Der Übergang von Grundbesitz im Zuge von Umwandlungen innerhalb eines Konzerns (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung) wird von der Grunderwerbsteuer befreit. Die Befreiung ist an Sperrfristen von fünf Jahren geknüpft. (ab 1.1.2010)



Erbschaftsteuer - Unternehmensnachfolge: Seit 1.1.2009 sind 85 % des Betriebsvermögens von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens höchstens 50 % beträgt und die Summe der maßgeblichen Lohnsumme in 7 Jahren 650 % der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme vor dem Übergang des Vermögens nicht unterschreitet. Bei Veräußerungen und bestimmten anderen Vorgängen innerhalb von sieben Jahren fiel die Vergünstigung ganz oder teilweise weg.

Die Behaltensfristen für das übertragene Betriebsvermögen sowie die Lohnsummenfrist wurden jeweils auf 5 Jahre verkürzt. Die Lohnsumme wurde von 650 % auf 400 % der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme gesenkt. Die Steuerbefreiung unabhängig von der Lohnsumme wird nun bei Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten (bisher 10 Beschäftigten) gewährt.

Alternativ konnte bisher eine Steuerbefreiung von 100 % beantragt werden. In diesem Fall durfte das Verwaltungsvermögen höchstens 10 % ausmachen. Die Behaltensfrist betrug 10 Jahre, die Lohnsumme 1.000 %. Hier wurde die Behaltensfrist auf sieben Jahre verkürzt, die Lohnsumme auf 700 %. Diese verbesserten Vergünstigungen sind grundsätzlich ab 1.1.2009 anzuwenden.

Erbschaftsteuer - Steuertarife: Bei den Steuertarifen wird die Steuer für Steuerklasse II (u.a. Geschwister, Nichten und Neffen) bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer gesenkt. In der Steuerklasse II beträgt diese bei Erwerben bis zu 6.000.000 € bisher 30 %, bei höheren Erwerben 50 %. Der Steu-

ersatz beträgt nun bei einem Erwerb bis 75.000 € 15 % und steigt stufenweise auf bis zu 43 %. Dies gilt ab 1.1.2010. Es gelten nun folgende Tarife (Tarife für Steuerklassen I und III unverändert):

Steuerpflichtiger Erwerb bis (in Tausend Euro)	Prozentsatz in Steuerklasse			Steuerpflichtiger Erwerb bis (in Tausend Euro)	Prozentsatz in Steuerklasse		
	I	II	III		I	II	III
75	7	15	30	13.000	23	35	50
300	11	20	30	26.000	27	40	50
600	15	25	30	über 26.000	30	43	50
6.000	19	30	30				

Seit 1.1.2009 war der Tarif in Steuerklasse II der gleiche wie in Steuerklasse III. In Steuerklasse I fallen unter anderem der Ehegatte, Kinder und Enkel, Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen. In Steuerklasse II fallen unter anderem Eltern und Großeltern bei Schenkung unter Lebenden, Geschwister, Neffen und Nichten, Schwiegerkinder und Schwiegereltern. In Steuerklasse III fallen die meisten anderen Erwerber, insbesondere entferntere Verwandte und mit dem Schenker oder Erblasser nicht verwandte Personen, auch Lebenspartner (eingetragene Lebenspartner erhalten aber den Freibetrag und andere Vergünstigungen wie Ehegatten, nicht aber den Tarif wie diese).

2. Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben u.a.

Der vom Kabinett gebilligte Gesetzentwurf enthält u.a. folgende Änderungen:

- Koppelung der Altersvorsorgezulage nach der sog. Riesterrente an das Bestehen einer Pflicht zu einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, Wohnsitz im Inland nicht mehr entscheidend,
- Ausweitung der degressiven AfA auf Gebäude im EU- und EWR-Ausland,
- Abziehbarkeit von Spenden an Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig und dort als gemeinnützig anerkannt sind,
- Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen,
- Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Dreiecksgeschäften grundsätzlich monatlich.

Das Gesetz muss noch vom Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Die einzelnen Maßnahmen sollen zu unterschiedlichen Terminen in Kraft treten (u.a. 2.4.2009, 1.1.2010, 1.7.2010).

UNTERNEHMER 3. Abgrenzung von Restaurationsleistungen und Lieferung von Nahrungsmitteln



Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterliegen Leistungen von Partyservice- und ähnlichen Unternehmen dem vollen Umsatzsteuersatz, wenn zusätzlich zur Abgabe der zubereiteten Speisen Geschirr und Besteck überlassen und anschließend gereinigt werden. Es erfolgt keine Aufteilung in eine steuerbegünstigte

Lieferung von Nahrungsmitteln und eine voll steuerpflichtige sonstige Leistung. Der Bundesfinanzhof hat nun aufgrund von Kritik in der Literatur und mehrerer Klageverfahren Zweifel an seiner bisherigen Rechtsprechung. Er hat deswegen dem Europäischen Gerichtshof verschiedene Fragen vorgelegt. Geklärt werden soll u.a., ob eine Lieferung im Sinne der EU-Richtlinie vorliegt, wenn zum sofortigen Verzehr zubereitete Mahlzeiten abgegeben werden und ob es darauf ankommt, ob zusätzliche Leistungen erbracht werden. Es könnte u.U. zu einer günstigeren Sichtweise als bisher kommen.

4. Steuererlass für Gewinne aus Restschuldbefreiung

Im Insolvenzverfahren können natürliche Personen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen. Diese hängt von einer Wohlverhaltenszeit von 6 Jahren ab, in der bestimmte Auflagen zu erfüllen sind. Die Restschuldbefreiung kann bei einem Unternehmer zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen, soweit er von betrieblichen Schulden befreit wird.

Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, können auch durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren eine Restschuldbefreiung erlangen, die ebenfalls zu einem Gewinn führen kann.

Die Finanzverwaltung gewährt für den an sich steuerpflichtigen Gewinn einen Steuererlass aus Billigkeitsgründen. Dafür gelten weitgehend die gleichen Voraussetzungen wie für den Steuererlass für Sanierungsgewinne von Unternehmen. Danach ist der Sanierungsgewinn zunächst mit Verlustvorträgen zu verrechnen. Die Steuer auf den verbleibenden Gewinn kann zunächst gestundet, und unter bestimmten Voraussetzungen später erlassen werden.

5. Investitionsabzugsbetrag für geplanten Kauf eines Betriebs-Pkw

Kleinere Unternehmen können für geplante Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Kosten in Anspruch nehmen. Der Unternehmer muss beabsichtigen, das Wirtschaftsgut bis zum Ende des der Anschaffung oder Herstellung folgenden Jahres mindestens zu 90 % (fast ausschließlich) betrieblich zu nutzen.

Die Absicht, einen anzuschaffenden Pkw fast ausschließlich betrieblich zu nutzen, kann in der Weise dargelegt werden, dass der Unternehmer für den künftigen Pkw ein Fahrtenbuch führen will, so der Bundesfinanzhof. Aus der Tatsache, dass der Unternehmer für sein derzeitiges Betriebsfahrzeug die 1 %-Regelung anwendet, kann nicht geschlossen werden, dass er das künftige Fahrzeug zu unter 90 % betrieblich nutzen wird. Die gegenteilige Auffassung der Finanzverwaltung ist damit abgelehnt.

⇒ Nach Anschaffung des Fahrzeugs, für dessen Anschaffung der Abzugsbetrag in Anspruch genommen wird, muss aber in der Regel mindestens bis zum Ende des folgenden Jahres ein Fahrtenbuch geführt werden. Wenn die mindestens 90 %ige betriebliche Nutzung nicht nachgewiesen wird, entfällt der Abzugsbetrag rückwirkend. Zur betrieblichen Nutzung gehören auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb. Die Tatsache, dass diese Fahrten nur mit der Entfernungspauschale absetzbar sind, ändert daran nichts.

6. Höhe der Abschreibung nach Einlage in ein Betriebsvermögen

Werden Wirtschaftsgüter, die bisher für Vermietung und Verpachtung oder andere private Einkünfte genutzt wurden, in ein Betriebsvermögen eingelegt, kann die bisher in Anspruch genommene Abschreibung nicht ein zweites Mal abgesetzt werden. Nach Meinung der Finanzverwaltung sind in diesen Fällen daher Bemessungsgrundlage der Abschreibung nach der Einlage die *historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten* abzüglich der bisherigen Abschreibungen („Buchwert“).

Der Bundesfinanzhof entschied nun dagegen: Die Bemessungsgrundlage der Abschreibung nach der Einlage ist der Unterschied zwischen *Einlagewert* abzüglich der bisher in Anspruch genommenen Abschreibungen. Dies führt in der Regel zu einer höheren Abschreibung im Betriebsvermögen als nach der Meinung der Finanzverwaltung. Der Einlagewert ist in der Regel höher als der „Buchwert“ im Rahmen der privaten Einkünfte, da sich inzwischen stille Reserven (Wertsteigerungen) gebildet haben, die bei der Einlage berücksichtigt werden. Andererseits ist die verbleibende Abschreibungszeit dann kürzer, da das Abschreibungsvolumen eher verbraucht ist. Auch ist bei einer späteren Veräußerung oder Entnahme dann der Veräußerungs-/Entnahmegewinn meist höher.

Das Urteil gilt für alle Wirtschaftsgüter, wird aber für Gebäude die größte praktische Bedeutung haben.

7. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Für die **Erstattung von Umsatzsteuer**, die einem Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der EU in Rechnung gestellt wurde, gilt ab 1.1.2010 ein geändertes Verfahren. Die Anträge sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Der Antragsteller muss authentifiziert sein. Näheres ergibt sich aus einem ausführlichen Erlass.

Tätigkeiten der **Öffentlichen Hand** können hoheitlich oder als Betrieb gewerblicher Art körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig sein. Entscheidend ist, ob die jeweilige Tätigkeit juristischen Personen des öffentli-

chen Rechts vorbehalten ist. Davon ist nicht auszugehen, wenn kein öffentlich-rechtlicher Benutzungszwang besteht. (Bundesminister der Finanzen)

Genossenschaftsanteile können gewillkürtes Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sein, wenn sie geeignet sind, den Betrieb zu fördern. Dies kann der Fall sein bei einer Beteiligung an einem Unternehmen, mit dem der land- und forstwirtschaftliche Betrieb typischerweise Geschäftsbeziehungen unterhält. Dies kann für Anteile an einem regional tätigen Elektrizitätswerk, von dem ein Landwirt Strom bezieht, zutreffen. (Bundesfinanzhof)

PERSONENGESELLSCHAFTEN 8. Verteilung der Gewerbesteueranrechnung

Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften wird die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet. Bei Personengesellschaften wird die anzurechnende Gewerbesteuer nach dem Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter verteilt, anschließend auf die Einkommensteuer des jeweiligen Gesellschafters angerechnet. Gewinnabhängige Sondervergütungen (z.B. Zinsen eines stillen Gesellschafters, oder gewinnabhängiges Gehalt) waren nach bisheriger Meinung der Finanzverwaltung bei der Aufteilung zu berücksichtigen. Der Gesellschafter, der diese Vergütungen erhielt, bekam also einen entsprechend höheren Anteil an der anzurechnenden Gewerbesteuer. Gewinnunabhängige Vergütungen (z.B. Darlehenszinsen in fester Höhe, Festgehalt) waren dagegen nicht zu berücksichtigen, obwohl diese Vergütungen den gewerbsteuerpflichtigen Gewinn erhöhen.

Im Anschluss an einen Beschluss des Bundesfinanzhofs lässt die Finanzverwaltung nun auch gewinnabhängige Sondervergütungen bei der Aufteilung außer Betracht. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2010 beginnen. Für frühere Wirtschaftsjahre bleibt es bei der bisherigen Handhabung, es sei denn mindestens ein Gesellschafter verlangt es anders.

⇒ Der neue Erlass kann im Einzelfall ungünstig sein. Es kann zu einer Verschiebung des Anrechnungsvolumens unter den Gesellschaftern kommen. Unter Umständen geht die Anrechnung der Gewerbesteuer bei einem Gesellschafter ins Leere. Es kann eine Änderung des Gesellschaftsvertrages zweckmäßig sein.

ARBEITGEBER UND -NEHMER **9. Doppelte Haushaltsführung: Wegverlegung der Wohnung**

Nach neuen Urteilen des Bundesfinanzhofs ist eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung auch dann anzuerkennen, wenn ein Arbeitnehmer seinen Wohnsitz vom Ort der Beschäftigung wegverlegt und einen Wohnsitz am Beschäftigungsort beibehält. Die Finanzverwaltung wendet die Urteile mit unter anderem folgenden Maßgaben an:

Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung wird auch anerkannt, wenn ein Arbeitnehmer aus privaten Gründen seinen Wohnsitz vom Ort der Arbeitsstätte wegverlegt, und er am Ort der Arbeitsstätte einen Zweithaushalt begründet. Es reicht aber nicht aus, wenn der neue Wohnsitz nur für die Sommermonate in einer Ferienwohnung bezogen wird.

Auch in diesen Fällen können Kosten für die Zweitwohnung am Arbeitsort nur insoweit als angemessen anerkannt werden, als sie die durchschnittliche Miete einer 60-qm-Wohnung am Beschäftigungsort nicht übersteigen.

Die Kosten des Umzugs von der bisherigen Wohnung am Beschäftigungsort in die neue auswärtige Wohnung am neuen Lebensmittelpunkt gelten als privat veranlasst und sind daher nicht absetzbar. Abziehbar sind dagegen die Kosten eines Umzugs von einer Wohnung am Beschäftigungsort in eine andere an diesem Ort.

Der Erlass gilt entsprechend für Unternehmer und Selbständige.

10. Einrichtung eines Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte

Die Einrichtung eines Kunden ist keine regelmäßige Arbeitsstätte eines Arbeitnehmers. Daher können die Kosten der Fahrten in voller Höhe nach Reisekostengrundsätzen behandelt werden, ebenso hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Verpflegungspauschalen wie bei Dienstreisen. Die Finanzverwaltung schließt sich nun dem Bundesfinanzhof an. Ein Erlass behandelt mehrere Fallgruppen betreffend Arbeitnehmer von Zeitarbeitsfirmen und Leiharbeitsfirmen. Muss der Arbeitnehmer damit rechnen, nach einem auch längeren Arbeitseinsatz bei einem Kunden im Rahmen seines derzeitigen Arbeitsverhältnisses wieder an einem anderen Ort eingesetzt zu werden, ist der Einsatzort beim Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte. Er hat Anspruch auf Kostenersatz wie bei Dienstreisen.

11. Geänderte Auslandsreisekostenpauschalen ab 1.1.2010



Die Finanzverwaltung hat die Liste der Auslandsreisekostenpauschale mit Wirkung ab 1.1.2010 aktualisiert. Bei den Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen gibt es unter anderem Änderungen für Australien, Finnland, Iran, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Oman, Moskau, Slowakische Republik und Taiwan. Die Übernachtungspauschalen können seit 2008 nur noch bei Erstattungen durch den Arbeitgeber in Anspruch genommen werden, in anderen Fällen sind die Übernachtungskosten nachzuweisen.

12. Verlängerung des Kurzarbeitergeldes

Die Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld wurde für das Jahr 2009 auf 24 Monate verlängert. Dies gilt für Betriebe, die in diesem Jahr mit der Kurzarbeit begonnen haben.

Für das Jahr 2010 würde an sich nach der gesetzlichen Regelung die Bezugsfrist nur sechs Monate betragen. Das Bundeskabinett hat nun beschlossen, für Kurzarbeit, die im Jahr 2010 beginnt, die Bezugsfrist auf 18 Monate zu verlängern (nur für Betriebe, die im Jahr 2010 mit Kurzarbeit beginnen).

PRIVATBEREICH **13. Behindertengerechter Umbau eines Einfamilienhauses oder eines Kfz**

Kosten des behindertengerechten Umbaus eines Einfamilienhauses können eine sofort absetzbare außergewöhnliche Belastung sein, wie der Bundesfinanzhof in einer neuen Entscheidung feststellt. Im Streitfall erkannte der Bundesfinanzhof die Kosten des Einbaus einer Rollstuhllampe, eines behinder-

tengerechten Bades, Umbau der Küche, Umwandlung eines Arbeitszimmer in einen Schlafrum und Verbreiterung der Türen als außergewöhnliche Belastung an. Das Finanzamt wollte die Kosten nicht anerkennen, da die Umbauten den Wert des Grundstücks erhöht hätten. Das Gericht lehnte diese sog. Gegenwertslehre jedenfalls im Streitfall ab, da die Erlangung eines Gegenwerts angesichts der Lage des Behinderten in den Hintergrund trete. Die Umbaukosten sind auch sofort abziehbar, nicht auf die Nutzungsdauer des Gebäudes oder der Einrichtungen zu verteilen. Einen anderslautenden Erlass zum Umbau eines Pkws lehnt das Gericht ab. Es hält jedoch eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre im Billigkeitswege für denkbar, wenn dies für die Betroffenen günstiger sein sollte (wenn die abziehbaren Kosten höher als das verbleibende Einkommen sind).

ALLE STEUERZAHLER **14. Solidaritätszuschlag: Anrufung des Bundesverfassungsgerichts**

Der Solidaritätszuschlag wird seit 1991 erhoben. Der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts hält die andauernde Erhebung für verfassungswidrig. Das Gericht hat daher ein Klageverfahren zu dieser Frage ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt.

Die Finanzverwaltung setzt nun sämtliche Festsetzungen des Solidaritätszuschlags für Veranlagungsjahre ab 2005 vorläufig fest.

⇒ Hinweis: Insoweit Bescheide, die noch nicht bestandskräftig sind, noch keinen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, kann gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beantragt werden.

15. Basiszinssatz bleibt unverändert

Der Basiszinssatz bleibt ab dem 1.1.2010 nach einer Bekanntgabe der Deutschen Bundesbank unverändert bei 0,12 % pro Jahr.

Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Er ist u.a. Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen nach den Vorschriften des BGB. Diese betragen nun weiterhin 5,12 % (Basiszinssatz + 5 %) bzw. 8,12 % (Basiszinssatz + 8 %) bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung.

16. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Hat ein Kfz-Händler für die Verpflichtung zur **Rücknahme verkaufter Fahrzeuge** zu einem bestimmten Preis eine Rückstellung zu bilden? (entgegen einem Nichtanwendungserlass)
- Führt der **Schuldbeitritt bezüglich einer Pensionsverpflichtung** eines Dritten mit der Übernahme der Schuld im Innenverhältnis dazu, dass die Pensionsrückstellung gewinnerhöhend aufzulösen ist, andererseits das Entgelt als Betriebsausgabe absetzbar ist? (im Ergebnis führt dies in der Regel zu einer Gewinnminderung, entgegen der Meinung der Finanzverwaltung)
- Ist die Vermutung der **privaten Nutzung eines Betriebs-Pkw** widerlegt, wenn für sämtliche Personen des Haushalts des Betriebsinhabers gleichwertige private Fahrzeuge vorhanden sind?
- Muss der (ggf. teilweise) **Vorsteuerabzug** für Kauf eines Gegenstandes, der sowohl unternehmerisch wie privat genutzt wird, bereits in der Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht werden, sofern der Unternehmer zu Voranmeldungen verpflichtet ist?
- Können aus den Kosten eines Holzschuppens Vorsteuern geltend gemacht werden, wenn auf dem Schuppen eine **Photovoltaik-Anlage** installiert wurde?
- Können **Lizenzen und Zinsen**, die ein ausländischer Gesellschafter von einer Personengesellschaft erhält, beim Gewinn der Personengesellschaft erfasst werden? (betroffen sind bestimmte Fälle, die unter ein Doppelbesteuerungsabkommen fallen)
- Ist auch die nur vorübergehende Verwendung einer **Lebensversicherung** nach altem Recht als Absicherung von Krediten schädlich für die Steuerfreiheit der Erträge?
- Kann ein **Diensthundeführer** einer Polizeistaffel Kosten für Futter und Pflege des Diensthundes als Werbungskosten absetzen, soweit sie die Erstattungen des Landes übersteigen?

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.